

## **Stellungnahme der CRB-Fraktion zur Anwendung der Sitzzuteilungsverfahren für die Legislaturperiode 2020 bis 2026**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats,

Zu der wichtigen Frage der Sitzzuteilung in den Gremien unseres Stadtrats nehmen wir wie folgt Stellung. Unserer Entscheidung liegen folgende Überlegungen zu Grund:

1 Das Wahlergebnis soll sich in der Sitzverteilung widerspiegeln.

2 Regelungen über das Verfahren der Sitzzuteilung müssen sich daher daran messen lassen, ob sie den verfassungsrechtlichen „Anforderungen einer spezifischen Erfolgswertgleichheit der Verhältniswahl“ Rechnung tragen.

3 Allerdings folgt aus diesen Anforderungen nicht, dass von vornherein nur ein ganz bestimmtes Verfahren der Mandatzuteilung verfassungsrechtlich denkbar, also zulässig ist. Nachdem der Landesgesetzgeber den kommunalen Gremien kein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben hat, haben diese grundsätzlich die Wahlmöglichkeit unter verschiedenen, den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Prinzips der repräsentativen Demokratie und des Gebots der Wahlgleichheit gerecht werdenden Berechnungsverfahren. Entscheidet sich der Stadtrat für ein Verfahren, ist dieses konsequent bis zur Verteilung aller Sitze anzuwenden

Zudem steht es nach der Gemeindeordnung jeder Partei bzw. politischen Organisationen frei, wenn Sie sich in den Ausschüssen unterrepräsentiert fühlt, sich zu einer Ausschussgemeinschaft zu vereinigen.

4 Vor diesem Hintergrund hält die verfassungs- und verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung nach gegenwärtigem Stand die genannten Sitzzuteilungsverfahren d'Hondt, Hare Niemeyer und Sainte-Laguë/Schepers für verfassungsrechtlich zulässig.

5 Die CRB-Fraktion ist deshalb, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, einstimmig der Auffassung, dass als Sitzverteilungsverfahren d'Hondt zur Anwendung kommen soll.

Für die CRB-Fraktion



Helmuth Barth  
Fraktionsvorsitzender

Memmingen, 04. Mai 2020